



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Abteilung 4
Referat 44 – Straßenplanung
– im Hause –

Karlsruhe 11.06.2021

Name Mirko Hecker

Durchwahl 0721 926-7716

Aktenzeichen 17-0513.2 (L 410/3)
(Bitte bei Antwort angeben)

L 410 Ortsumfahrung Empfingen

44c3-L410 OU Empfingen

Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach den §§ 13 Abs. 1, 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Das Scoping wurde im schriftlichen Verfahren durchgeführt, da angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARSCoV-2) von der Durchführung eines Scoping-Termins abgesehen wurde.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus

- dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 44, Straßenplanung – erstellten Scoping-Papier „L 410 – Ortsumfahrung Empfingen“,

- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

Untersuchungsraum

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße zu erweitern.
- Der Bereich der Nord-Variante 2 (Robert-Bosch-Straße) ist in den Untersuchungsraum einzubeziehen.
- Der östlich der Autobahn A 81 bis zur Gewerbegebietseinfahrt „Kompass 81“ verlaufende Bereich der Nord-Variante 3 ist in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

Variantenuntersuchung

- Als zusätzliche Alternative ist die Nord-Variante 3 mit einem der Nord-Variante 1 entsprechenden Anschluss an die K 4768 – d.h. ohne Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fluren in den Bereichen Stocken und Seihenhalten – zu prüfen.
- Bei den Nordvarianten sind die Möglichkeiten eines Anschlusses der K 4762 und der L 396 an die L 410 in die Untersuchungen einzubeziehen.

- Die umweltbezogenen Festlegungen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald und des Teilregionalplans Landwirtschaft – insb. der Regionale Grünzug, Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – sind zu beachten und in die Prüfung einzubeziehen.
- Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der Landschaftsrahmenplan der Region Nordschwarzwald sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Variantenfindung ist mit dem Regionalverband Nordschwarzwald abzustimmen.
- Der bestehende landesweite Biotopverbund Offenland und dessen gegenwärtige Aktualisierung sowie der momentan in Arbeit befindliche Biotopverbund Gewässerlandschaften sind bei der Variantenuntersuchung zu beachten, in die Prüfung einzubeziehen und darzustellen. Die aktuellen Daten sind in die Prüfung einzubeziehen.
- Naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsteile (insb. FFH-, Landschafts- und Naturschutzgebiete) sind zu beachten, in die Prüfung einzubeziehen und darzustellen.
- Es ist bereits bei der Trassenfindung die Erschließung und der Erhalt der Nutzbarkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke anzustreben, insb. durch die Vermeidung von unwirtschaftlichen landwirtschaftlichen Restflächen und die Vermeidung von Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe. Im Zuge dessen sind u.a. die tatsächlichen Nutzungen der beanspruchten Flächen (Ackerland/Brachland, Grünland etc.) in die Untersuchung einzubeziehen und darzustellen.
- Im Rahmen der Prüfung sind auch die Zweckmäßigkeit eines Flurneuerungsverfahrens und dessen Auswirkungen in die Untersuchung einzubeziehen und darzustellen.

Verkehrsuntersuchung

- Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens in seinen verschiedenen Trassenvarianten auf den Orts- und Durchgangsverkehr sind zu untersuchen und darzustellen, soweit dies erforderlich ist – auch im Hinblick auf die Schalltechnischen Untersuchungen.
- Es sind die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Anschlusses der nachgeordneten Landes- und Kreisstraßen zu untersuchen und darzustellen.
- Es sind die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Robert-Bosch-Straße / Haigerlocher Straße und der Robert-Bosch-Straße zu untersuchen und darzustellen.

- Ebenfalls sind die Auswirkungen auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr im Hinblick auf sichere Querungsmöglichkeiten, insb. zwischen Wohn- und Gewerbegebieten sowie zwischen den Gewerbegebieten „Autobahnkreuz“ und „Alte Kaserne“, zu untersuchen und darzustellen.
- Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung sind für alle Varianten der Streckenverlauf sowie die Dimensionierung und Signalsteuerung der Knotenpunkte auf der Haigerlocher Straße im Bereich der Autobahnanschlussstelle A 81 Empfingen näher zu betrachten.

Schalltechnische Untersuchungen

- Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchungen sind in Abhängigkeit zur Verkehrsuntersuchung Berechnungen für die Vorzugsvariante und vernünftige Varianten vorzunehmen. Im Rahmen der Untersuchung sind insb. die Auswirkungen auf die in nördlicher Ortsrandlage gelegene Wohnbebauung sowie die Wohngebiete in den Bereichen Gänsäcker, Felsenäcker, Osterbach, Reichenhalden und Wiesenstetten zu berücksichtigen.
- Im Zuge der Untersuchungen ist auch auf baubedingte Schallimmissionen einzugehen.
- Es sind geeignete Lärminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Artenschutzrechtliche Untersuchung / Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Die Dicke Trespe ist zu untersuchen. Dabei ist sicherzustellen, dass Verwechslungen mit *Bromus secalinus* ausgeschlossen sind.
- Bevor Feuchtbiotope im westlichen Planungsbereich überplant werden, sind vorrangig Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.
- Das Arteninventar der vorhandenen Biotope im Bereich L 410 und K 4762 ist besonders zu berücksichtigen. Hierbei steht insb. die Artengruppe „Amphibien“ und deren potentiellen Wanderstrecken im Vordergrund.
- Für sämtliche relevante geschützte Arten sind die Zerschneidungswirkungen und die zugehörigen Vermeidungsmaßnahmen zu untersuchen und darzustellen.
- Im gesamten Planungsbereich sind die Offenlandvogelarten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn etc.) besonders zu untersuchen.
- Leitlinien von Fledermäusen sind im gesamten Planungsbereich zu untersuchen, insb. die Anbindung des westlich in Empfingen gelegenen Streuobstbe-

reiches an zugehörige Teil-Lebensräume und Wanderkorridore. Die entsprechenden Fachvorgaben sind zu beachten, die Beobachtungspunkte sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Für die Projektierung sind die einschlägigen Leitfäden zu berücksichtigen:
 - „Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Entwurfsfassung)
 - „Arbeitshilfen Vögel und Straßenverkehr“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Die im Bereich der Horber Straße in Planung befindlichen Ökokontenmaßnahmen sind bei der Planung zu beachten.
- Im Rahmen der Ausgleichskonzeption sind die besonderen lokalen Belange zu berücksichtigen. Die von Referat 32 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung) im Schreiben vom 10.08.2020 vorgeschlagenen Flächen sind bei der naturschutzpflegerischen Maßnahmenplanung zu beachten und wenn möglich zu berücksichtigen.
- Sofern sich im weiteren Planungsverlauf herausstellt, dass Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 8 – Landesforstverwaltung) im Schreiben vom 22.07.2020 aufgeführten Angaben in qualitativer wie quantitativer Weise zu erbringen und in entsprechendem Umfang in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu behandeln.

Klima

- Bei der Analyse des Schutzgutes Klima ist der Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insb. die Aussagen des Ziel- und Entwicklungskonzeptes (Karten 9.1 und 9.2) sowie der regionale Biotopverbund (Karte 10) von besonderer Relevanz.

Wasser/Boden/Fläche

- Es ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, welches die Betriebsweise des Hochwasserrückhaltebeckens berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept ist mit dem Landratsamt Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – abzustimmen.
- Für eine Entwässerung in den Empfänger Bach sind hydrologische und hydraulische Beurteilungen erforderlich.

- Es sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Schreiben vom 25.08.2020 geäußerten Hinweise – insb. zu Geotechnik, Boden und Grundwasser – sind zu beachten.
- Die durch das Vorhaben temporär beanspruchten Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen) sind in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen und darzustellen.

Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Hecker